

Hausdurchsuchung

Drei Sportfunktionäre fahren zu einem Auswärtsspiel ihrer Mannschaft. Daheim gibt es Probleme. Das Projekt einer neuen Sporthalle geht nicht so recht voran. Vor allem ein Kommunalpolitiker mit Hausmacht steht im Weg. Was die drei planen, gerät für die örtliche Boulevardzeitung zum Komplott: Sie wollen den Politiker zu einem Ja zur Sporthalle nötigen. Schließlich ist auch von Erpressung die Rede. Einer der drei Funktionäre schaltet seinen Anwalt und der den Deutschen Presserat ein. In der Zeitung werde der – natürlich falsche – Eindruck erweckt, als gäbe es ein Komplott. Die seinem Mandaten unterstellte Nötigungsabsicht sei keinesfalls geplant gewesen. Dabei habe sich die Zeitung offensichtlich auf eine Presseerklärung des Verteidigers des Kommunalpolitikers gestützt, der sich einem laufenden Korruptionsverfahren und einer Durchsuchung gegenüber sieht. Die Rechtsabteilung der Boulevardzeitung stellt fest, dass die Redaktion in allen Punkten, die in der Beschwerde angesprochen worden seien, korrekt gehandelt habe. Von mangelnder Recherche, so der Vorwurf in der Beschwerde, könne schon gar keine Rede sein. (2002)

Die Beschwerde ist berechtigt und zieht einen Hinweis wegen des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex nach sich. Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses hat die Zeitung gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen, da sie den Eindruck erweckt hat, als sei bei dem Kommunalpolitiker aufgrund von Anschuldigungen der drei Funktionäre eine Durchsuchung durchgeführt worden. Die Geschehnisse sind in einen falschen Zeitzusammenhang gebracht worden. In der Berichterstattung erweckt die Zeitung den Eindruck, als sei das Gespräch der Funktionäre ausschlaggebend für die Durchsuchung bei dem Kommunalpolitiker gewesen. Für diese Durchsuchung – so der Beschwerdeführer – hätte es jedoch andere Gründe gegeben. Im Übrigen sind die Fakten geeignet, von einem Komplott zu sprechen. Dies ist eine presseethisch vertretbare Wertung der Redaktion gewesen. (B1–50/02)

Aktenzeichen:B1–50/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis